

## Wegzug aus Norwegen

Norwegische Kapitalgesellschaften sind entweder als Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt, oder als Allmennaksjeselskap (ASA), die der deutschen AG entspricht, organisiert. Für beide Gesellschaftsformen legt das Gesetz einen Katalog von Angaben fest, die der Gesellschaftsvertrag zwingend enthalten muss. Hierzu gehören die Firma, der Unternehmensgegenstand, das Stamm-/Grundkapital und der Nennbetrag der Geschäftsanteile/Aktien. Seit dem 1. März 2019 verlangt das Gesetz jedoch nur noch für die ASA, aber nicht mehr für die AS, die Angabe ihres Sitzes im Gesellschaftsvertrag.

Die AS kann daher ohne die Angabe eines Sitzes in ihrem Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Dies bringt für die AS vor allem insoweit praktische Vorteile mit sich, als bei einer späteren Sitzverlegung von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund dessen ist für eine Sitzverlegung nicht mehr die Gesellschafterversammlung, sondern der Verwaltungsrat als Geschäftsführungsorgan der AS zuständig. Die damit verbundene Änderung der Geschäftsanschrift ist stets zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Von größerem Interesse sind jedoch die der Gesetzesänderung zugrundeliegenden Materialien. Dort führt der Gesetzgeber nämlich ausdrücklich aus, dass mit der Änderung des Gesetzes keine Möglichkeit zur Verlegung des Verwaltungssitzes einer Gesellschaft aus Norwegen in das europäische oder in das andere Ausland verbunden ist (Prop. 100 L (2017-2018), S. 52). Daher muss es sich bei der Geschäftsanschrift einer Gesellschaft immer um eine Adresse in Norwegen handeln. Dies wurde durch eine entsprechende Änderung im norwegischen Handelsregistergesetz (Foretaksregisterloven) explizit klargestellt.

Der norwegische Gesetzgeber ist damit einen anderen Weg als der deutsche Gesetzgeber gegangen. Der deutsche Gesetzgeber hatte nämlich bereits im Jahre 2008 mit dem MoMiG für die deutsche GmbH (§ 4a GmbHG) und die deutsche AG (§ 5 AktG) die Möglichkeit zum Wegzug aus Deutschland im Wege der Verlegung des Verwaltungssitzes geschaffen. Die deutsche GmbH und die deutsche AG können also seitdem ihren Verwaltungssitz aus Deutschland in ein anderes Land verlegen, soweit dieses

den Zuzug akzeptiert, ohne ihre Rechtsform als deutsche GmbH/AG zu verlieren.

Der norwegische Gesetzgeber hat hingegen den Wegzug norwegischer Gesellschaften unter Beibehaltung ihrer norwegischen Rechtsform ausdrücklich untersagt. Norwegische Gesellschaften können demnach ihren Verwaltungssitz nicht aus Norwegen in ein anderes Land verlegen. Dies gilt auch für einen Wegzug in europäische Länder. Das Verbot des Wegzugs ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Cartesio) europarechtlich zulässig. Auch die AS muss daher – trotz der Gesetzesänderung zum 1. März 2019 – ihren Verwaltungssitz stets in Norwegen haben und kann diesen weder in das europäische noch in das andere Ausland verlegen.

Beide im internationalen Gesellschaftsrecht vertretenen Theorien, nämlich die Gründungstheorie, die auf die Rechtsordnung der Gründung einer Gesellschaft abstellt, und die Sitztheorie, die an den Verwaltungssitz einer Gesellschaft anknüpft, werden daher in Norwegen auch zukünftig nebeneinander Anwendung finden. Die Gründungstheorie gilt danach für alle zuziehenden Gesellschaften aus dem EU-/EWR-Ausland, während die Sitztheorie auf alle zuziehenden Gesellschaften aus dem übrigen Ausland und auf alle norwegischen Gesellschaften einschließlich der AS Anwendung findet. Norwegen hat damit die Chance verpasst, sich in Bezug auf alle ausländischen und die eigenen norwegischen Gesellschaften generell für die Gründungstheorie auszusprechen.

*Aksjeloven ble endret per 1. mars 2019. Endringen innebærer bl.a. at det ikke lenger må angis i vedtektene "den kommune i riket hvor selskapet skal ha sitt forretningskontor".*

*Denne endringen betyr imidlertid ikke at et aksjeselskap kan flytte sitt forretningskontor ut av Norge. Norske aksjeselskaper må derfor opprettholde sitt forretningskontor i Norge for å beholde sin norske rettsform. Derimot har tyske aksje- og allmennaksjeselskaper (GmbH og AG) allerede siden 2008 hatt mulighet til å flytte sitt forretningskontor til Norge eller til andre europeiske eller ikke-europeiske land.*

Dr. Roland Mörsdorf  
Advokatfirmaet Grette AS, Oslo

+47 94 17 65 30  
romo@grette.no

